

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Parkhaus am Mattenhof 10, 6010 Kriens - öffentliche Nutzung

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung des Parkhauses Mattenhof Kriens durch dessen Benutzerinnen und Benutzer (nachfolgend „Kunden“). Mit der Einfahrt kommt zwischen dem Kunden und dem Betreiber ein Parkierungsvertrag zu den bei der Einfahrt bekannt gemachten Tarifen und diesen AGB zustande. Betreiber des Parkhauses ist:

Mobimo AG

vertreten durch Mobimo Management AG
Seestrasse 59
8700 Küsnacht
mieterservice@mobimo.ch

2. Vertragsgegenstand

Mit der Einfahrt in das Parkhaus kommt ein Vertrag über die Bereitstellung eines Parkplatzes oder Motorradplatzes zustande.

Der Betreiber schuldet ausschliesslich die Überlassung einer Parkfläche. Es wird insbesondere kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag hinsichtlich des abgestellten Fahrzeugs begründet.

3. Berechtigte Fahrzeuge

Das Parkhaus darf ausschliesslich von betriebssicheren, zugelassenen und versicherten Motorfahrzeugen genutzt werden.

Nicht gestattet sind insbesondere:

- Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, soweit deren Mitführung im Parkhaus nicht ausdrücklich zugelassen ist;
- Fahrzeuge mit undichten Tanks oder Betriebsstoffen;
- Fahrzeuge, welche die zulässigen Maximalabmessungen überschreiten;
- Fahrzeuge ohne gültige Zulassung.

Die maximale Fahrzeughöhe beträgt **2.20 m**.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind beim Parkhaus angeschlagen/publiziert und gegebenenfalls auf der Website veröffentlicht.

Der Betreiber behält sich vor, die Öffnungszeiten aus betrieblichen, technischen oder sicherheitsrelevanten Gründen anzupassen.

5. Parkgebühren und Zahlungsabwicklung

Für die Benutzung des Parkhauses gelten die jeweils veröffentlichten Tarife. Die aktuellen Tarife sind vor Ort sowie gegebenenfalls auf der Website des Betreibers einsehbar. Es wird dabei zwischen einem Normal- und einem Eventtarif unterschieden.

Die Parkgebühren werden nach der effektiven Parkdauer oder gemäss den jeweils geltenden Sonderregelungen berechnet.

Die Bezahlung der Parkgebühren kann über die im Parkhaus angebotenen Zahlungsmittel erfolgen. Hierzu gehören insbesondere bargeldlose Zahlungsmittel, Kredit- und Debitkarten sowie digitale Zahlungslösungen.

Der Betreiber fördert die Nutzung digitaler Zahlungsmöglichkeiten. Zu diesem Zweck können Parkgebühren unter anderem über das digitale Zahlungssystem Smart Web Payment abgewickelt werden. Für die technische Zahlungsabwicklung arbeitet der Betreiber mit der Worldline Schweiz AG oder einem anderen beauftragten Zahlungsdienstleister zusammen.

Bei der Nutzung digitaler Zahlungsdienste gelten zusätzlich die jeweiligen Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen des entsprechenden Zahlungsdienstleisters.

Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Störungen, Unterbrüche, Systemausfälle oder vorübergehende Nichtverfügbarkeit von Zahlungssystemen, welche durch Dritte betrieben werden. Bei Störungen digitaler Zahlungssysteme stehen die vor Ort verfügbaren Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die geschuldete Parkgebühr bleibt zahlbar.

Bei Verlust eines Parktickets oder bei fehlender Zuordnung eines Parkvorgangs kann der Betreiber eine Bearbeitungsgebühr gemäss Tarifordnung erheben.

Nicht oder unvollständig bezahlte Parkgebühren sowie daraus entstehende Aufwendungen für die Ermittlung des Fahrzeughalters, die Rechnungsstellung, Mahnungen oder das Inkasso können dem Fahrzeughalter zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Bei Manipulationen oder Umgehung von Parkgebühren kann der Betreiber die geschuldeten Parkgebühren, den nachgewiesenen Schaden und angemessene Bearbeitungskosten geltend machen sowie rechtliche Schritte einleiten. Der Betreiber behält sich vor, Zahlungsmittel jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder anzupassen.

6. Parkieren und Verkehrsregeln

Im gesamten Parkhaus sowie auf den dazugehörigen Vorplätzen, Zufahrten und Nebenflächen gelten die signalisierten Verkehrs-, Sicherheits- und Betriebsvorschriften.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Die ausgeschilderte Höchstgeschwindigkeit sowie sämtliche Signalisationen und Markierungen sind zu beachten.
- Fahrzeuge dürfen ausschliesslich innerhalb der vorgesehenen und gekennzeichneten Parkfelder abgestellt werden.

- Fluchtwege, Notausgänge, Feuerwehruzufahrten, technische Einrichtungen sowie Zu- und Wegfahrten sind jederzeit freizuhalten.
- Den Weisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- Der Fahrzeughalter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Betriebsstoffe, Öle, Treibstoffe oder sonstigen Flüssigkeiten austreten. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Betreiber zu melden.

Im Parkhaus sowie auf den dazugehörigen Vorplätzen und Zufahrten ist insbesondere untersagt:

- Fahrzeuge zu waschen, zu reinigen, zu reparieren oder Wartungsarbeiten daran vorzunehmen;
- Gegenstände aller Art, insbesondere Treibstoffe, Schmierstoffe, Ersatzteile, Reifen oder Autozubehör, zu lagern, aufzubewahren oder zurückzulassen;
- Fahrzeuge auf Vorplätzen, Zufahrten, Rettungswegen oder ausserhalb der gekennzeichneten Parkfelder abzustellen;
- den Fahrzeugmotor unnötig laufen zu lassen;
- unnötigen oder übermässigen Lärm zu verursachen;
- Einrichtungen des Parkhauses zu verunreinigen, zu beschädigen oder zweckwidrig zu benutzen;
- explosive, entzündliche, giftige oder anderweitig gefährliche Stoffe einzubringen, aufzubewahren oder zu lagern, soweit diese nicht Bestandteil des ordnungsgemässen Betriebs eines zugelassenen Fahrzeugs sind;
- im Fahrzeug oder innerhalb des Parkhauses zu übernachten, zu campieren oder sich über den eigentlichen Parkvorgang hinaus aufzuhalten;
- Personen oder Tiere in abgestellten Fahrzeugen zurückzulassen.

Zutrittsberechtigung

Der Zutritt zum Parkhaus ist grundsätzlich nur Personen gestattet, die ein Fahrzeug im Parkhaus abgestellt haben, deren Mitfahrern sowie Personen, die sich aus einem berechtigten Grund im Parkhaus aufhalten.

Personen ohne berechtigten Aufenthaltszweck kann der Zutritt verweigert werden. Der Betreiber ist berechtigt, solche Personen aus dem Parkhaus zu verweisen.

Fussgänger und Fahrverkehr

Fussgänger haben sich ausschliesslich über die dafür vorgesehenen Treppenhäuser, Aufzüge und Gehwege zu bewegen. Das Betreten der Einfahrts-, Ausfahrts- und Verbindungsrampen ist untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich signalisiert oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Das Befahren von Fahrspuren entgegen der signalisierten Fahrtrichtung sowie das Wenden oder Rückwärtsfahren auf Rampen und Fahrwegen ist verboten, sofern dies nicht aus Sicherheitsgründen unumgänglich ist.

Sorgfaltspflichten

Beim Verlassen des Fahrzeugs hat der Benutzer dieses ordnungsgemäss gegen Wegrollen und unbefugte Benutzung zu sichern. Insbesondere sind Motor abzustellen, Fahrzeug zu verriegeln und vorhandene Sicherungseinrichtungen zu aktivieren.

Langzeitparkierung

Das Abstellen eines Fahrzeugs über mehr als **7 Tage** ohne vorgängige Zustimmung des Betreibers ist nicht gestattet.

Fahrzeuge, die den Betrieb, die Sicherheit oder den Verkehr beeinträchtigen oder widerrechtlich abgestellt sind, können nach vorgängiger angemessener Aufforderung, soweit diese möglich ist, auf Kosten der verantwortlichen Person umplatziert oder abgeschleppt werden. Bei Gefahr, Dringlichkeit oder sofern eine Kontaktierung der verantwortlichen Person mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist, ist eine vorgängige Aufforderung nicht erforderlich. Der Betreiber ist berechtigt, bei Verstössen gegen diese Bestimmungen geeignete Massnahmen zu ergreifen und entstandene Schäden sowie daraus resultierende Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

7. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die er, die von ihm mitgeführten Personen oder sein Fahrzeug verursachen. Beschädigungen an Einrichtungen des Parkhauses sind unverzüglich dem Betreiber zu melden.

Der Kunde hat die Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen oder Schäden sowie für notwendige Reinigungs- und Instandstellungsmassnahmen zu tragen.

8. Haftung des Betreibers

Der Betreiber haftet nur für Schäden, die er oder seine Hilfspersonen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten. Der Betreiber haftet im gesetzlich zulässigen Umfang nicht für:

- Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Fahrzeugen;
- Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Gegenständen im oder am Fahrzeug;
- Schäden durch Dritte;
- Betriebsunterbrüche oder technische Störungen;
- Ausfälle von Schranken-, Zahlungs-, Lade-, Kommunikations- oder Zutrittssystemen;
- Elementarereignisse, höhere Gewalt oder behördliche Massnahmen.

9. Videoüberwachung

Zur Wahrung der Sicherheit von Personen, Fahrzeugen und Einrichtungen können Bereiche des Parkhauses videoüberwacht werden.

Die Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen und der Datenschutzerklärung des Betreibers.

10. Kennzeichenerfassung (ANPR)

Das Parkhaus kann zur Steuerung des Parkbetriebs, zur Ermittlung der Parkdauer, zur automatisierten Ein- und Ausfahrtskontrolle sowie zur Abwicklung des Bezahlvorgangs ein System zur automatischen Erfassung von Fahrzeugkennzeichen (Automatic Number Plate Recognition, ANPR) einsetzen.

Die Datenbearbeitung erfolgt ausschliesslich zu folgenden Zwecken:

- Verwaltung und Abrechnung der Parkvorgänge;
- Berechtigungskontrolle für Abonnemente und Sonderberechtigungen;
- Verhinderung von Missbrauch und Betrug;

- Durchsetzung offener Forderungen;
- Gewährleistung der Sicherheit und des ordnungsgemässen Betriebs des Parkhauses.

Die Kennzeichendaten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die genannten Zwecke erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt ausschliesslich, soweit dies zur Vertragserfüllung, zur Durchsetzung von Forderungen, aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf behördliche Anordnung erforderlich ist.

Die Bearbeitung der Kennzeichendaten erfolgt zur Abwicklung des Parkierungsvertrags sowie zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemässen Betriebs. Mit der Einfahrt in das Parkhaus erklärt sich der Kunde mit der Bearbeitung seines Fahrzeugkennzeichens gemäss diesen AGB und der Datenschutzerklärung einverstanden.

11. E-Ladestationen

Im Parkhaus stehen Ladestationen für Elektrofahrzeuge zur Verfügung.

Die Ladestationen werden durch die CKW AG oder einen anderen beauftragten Dienstleister (jeweiliger Ladeinfrastrukturbetreiber) betrieben.

Für die Nutzung der Ladestationen kommt der Vertrag über den Bezug von Strom und allfällige weitere Dienstleistungen direkt zwischen dem Nutzer und der CKW AG beziehungsweise dem jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreiber zustande.

Es gelten die jeweils gültigen Nutzungs-, Tarif- und Geschäftsbedingungen der CKW AG beziehungsweise des Ladeinfrastrukturbetreibers.

Der Betreiber des Parkhauses ist nicht Vertragspartei des Ladevorgangs und übernimmt insbesondere keine Gewähr für:

- die Verfügbarkeit der Ladestationen;
- die Funktionsfähigkeit der Ladeinfrastruktur;
- die Höhe der Stromtarife oder Gebühren;
- Unterbrüche oder Störungen des Ladevorgangs.

Die Parkgebühren für die Benutzung des Parkhauses sind unabhängig von den Kosten für den Strombezug geschuldet.

Ladeplätze sind ausschliesslich während eines aktiven Ladevorgangs für entsprechend berechnete Elektrofahrzeuge bestimmt.

12. Dauerparkkarten / Parkrechte

Für Dauerparkierer gelten ergänzend die jeweiligen Vertragsbedingungen.

13. Zurückbehaltungsrecht

Der Betreiber ist berechtigt, die Ausfahrt eines Fahrzeugs zu verweigern, solange fällige Parkgebühren oder andere Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis nicht beglichen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

14. Hausrecht

Der Betreiber übt das Hausrecht aus. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Der Betreiber kann Personen, die gegen diese AGB verstossen oder die Sicherheit und Ordnung gefährden, vom Parkhaus verweisen und, soweit erforderlich, den Zutritt künftig verweigern.

15. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschliesslich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet.

Dies umfasst insbesondere Daten aus Videoüberwachungssystemen, Kennzeichenerfassungssystemen, digitalen Zahlungsdiensten sowie weiteren technisch erforderlichen Betriebs- und Sicherheitssystemen.

Nähere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Betreibers.

16. Änderungen der AGB

Der Betreiber kann diese AGB für künftige Parkierungsvorgänge ändern. Es gilt die bei der Einfahrt publizierte Fassung.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Betreibers. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.